

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

HVB:

Telefon: 030 – 220 1384 - 20
E-Mail: info@hvberlin.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

VERBANDSSPORTGERICHT

Urteil

Az.: VSG 03/25

be  **Berlin**
Sportmetropole

In dem Einspruchsverfahren des
Verein 1,

- Einspruchsführer -

gegen

den Handball-Verband Berlin e.V.

- Einspruchsgegner -

wegen: *Einspruch gegen Wartefrist nach DHB-SpO*

hat das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin e.V. in der Besetzung

im Wege des schriftlichen Verfahrens nach mündlicher Beratung am 19. November 2025

für Recht erkannt:

- 1) **Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2) **Die Einspruchsgebühr i.H.v. 50,00 Euro ist zu Gunsten des Einspruchsgegners verfallen.**
- 3) **Der Einspruchsführer trägt die Auslagen des Verfahrens. Soweit der vom Einspruchsführer gezahlte Auslagenvorschuss die festgesetzten Auslagen des Verfahrens überschreitet, ist dieser dem Einspruchsführer zu erstatten (hierzu unter III.).**

Tatbestand:

Die Spielerin von Verein 1 (nachfolgend die „*Spielerin*“), nahm zuletzt am 14.09.2024 für den Einspruchsführer am Spielbetrieb des Einspruchsgegners teil.

Am 15.09.2025 um 12:55 Uhr beantragte der Verein 2 über das Passsystem nuliga einen Vereinswechsel der Spielerin, der um 18:26 Uhr desselben Tages durch den Einspruchsführer bestätigt wurde. Die Genehmigung des Antrages durch den Einspruchsgegner erfolgte am 15.09.2025 um 22:05 Uhr. Der Einspruchsgegner erteilte der Spielerin daraufhin eine Spielberechtigung für den Verein 2 im elektronischen Spielausweis. Die Spielerin absolvierte in der Folge kein Spiel für den Verein 2.

Am 20.10.2025 um 21:37 Uhr stellte der Einspruchsführer einen Antrag auf Vereinswechsel über das Passsystem für die Spielerin. Nach Bestätigung durch den Verein 2 um 21:39 Uhr und der Genehmigung durch den Einspruchsgegner am 21.10.2025 um 12:16 Uhr wurde der Wechsel der Spielerin vollzogen und in der Folge eine Spielberechtigung für den Einspruchsführer ab dem 21.12.2025 im elektronischen Spielausweis der Spielerin eingetragen.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass § 26 Abs. 7 DHB-SpO, der eine zweimonatige Wartefrist für Jugendspielerinnen nach Vereinswechsel vorsieht, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen könne. Die Spielerin habe sich bereits am 15.09.2025 gegen 19:30 Uhr, also vor Erteilung einer neuen Spielberechtigung durch den Einspruchsgegner, wieder beim Verein 2 abgemeldet, was jedoch zwischen den Beteiligten streitig ist. Unstreitig ist hingegen nur, dass die behauptete Abmeldung/Kündigung dem Einspruchsgegner erst nach Verhängung der Wartefrist bekanntgegeben wurde. Es greife hier § 27 d) DHB-SpO, wonach die Wartefrist entfällt, wenn die Rückkehr der Spielerin zum bisherigen Verein vor Erteilung der neuen Spielberechtigung erfolgt. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die Spielerin ihr letztes Pflichtspiel bereits im September 2024 bestritten hat und somit über ein Jahr nicht aktiv am Spielbetrieb teilgenommen hat. Der Zweck der Wartefrist - namentlich die Vermeidung taktischer Kurzzeitwechsel - sei daher nicht berührt. Eine zweimonatige Sperre wäre unter diesen Umständen nicht interessengerecht und würde den Schutzzweck der Vorschrift verfehlen.

Der Einspruchsführer beantragt,

- 1) die Wartefrist aufzuheben und die Spielerin von Verein 1 mit sofortiger Wirkung für spielberechtigt zu erklären.

- 2) hilfsweise, den Beginn der zweimonatigen Wartefrist auf den 15.09.2025 festzusetzen.

Der Einspruchsgegner beantragt,

den Einspruch als unbegründet zurückzuweisen und die Wartefrist im vollen Umfang zu bestätigen.

Der Einspruchsgegner ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 27 d) DHB-SpO nicht vorlägen, da eine - ohnehin durch den Einspruchsgegner bestrittene - kurzfristige Abmeldung der Spielerin am 15.09.2025 um 19:30 Uhr nicht zu berücksichtigen sei, da diese, wenn sie überhaupt erfolgt sei, dem Einspruchsgegner vor der Erteilung der Spielberechtigung hätte bekannt gegeben werden müssen. Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 7 DHB-SpO (Wartefrist von zwei Monaten) würden nicht vorliegen und auch keine über den Wortlaut hinausgehende Ausnahme zulassen. Im Übrigen sei unklar, was unter der vorgetragen „Abmeldung“ zu verstehen sei, namentlich, ob sich hinter der „Abmeldung“ eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft oder ähnliches verberge. Zudem sei auch das Datum, ab welchem die „Abmeldung“ wirken solle, nicht klar.

Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts hat den Beteiligten mit Verfügung vom 07. November 2025 die beabsichtigte Besetzung des Spruchkörpers mitgeteilt sowie das schriftliche Verfahren angeordnet. Gleichzeitig hat er den Beteiligten binnen Wochenfrist die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verfügung des Vorsitzenden eingeräumt.

Im Übrigen wird vollumfänglich Bezug auf die Verfahrensakten, insbesondere die Passhistorie der Spielerin, sowie die Korrespondenz zwischen den Verfahrensbeteiligten genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Verbandssportgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die DHB-RO nicht (vgl. § 48 Abs. 4 S. 2 DHB-RO).

II.

Der Einspruch ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1.

Der Einspruch wurde form- und fristgerecht i.S.d. § 37 DHB-RO erhoben.

2.

Die streitgegenständliche Verhängung der Wartefrist von zwei Monaten, namentlich bis zum 21.12.2025, ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage ist § 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 7 DHB-SpO, deren Voraussetzungen vorliegen, da der Spielerin am 15.09.2025 durch den Einspruchsgegner eine Spielberechtigung für den neuen Verein - folglich für den Verein 2 - erteilt wurde. Der Antrag der Einspruchsführerin auf Vereinswechsel und Rückkehr der Spielerin zum ihrem bisherigen Verein vom 20.10.2025, der am selben Tag vom Verein 2 bestätigt sowie am 21.10.2025 um 12:16 Uhr von dem Einspruchsgegner genehmigt wurde, erfolgte erst nach Erteilung der neuen Spielberechtigung.

Die Einspruchsführerin trägt unter Verweis auf den Ausnahmetatbestand des § 27 lit. d DHB-SpO ohne Erfolg vor, dass sich die Spielerin noch vor Erteilung einer neuen Spielberechtigung durch den Einspruchsgegner bei ihrem neuen Verein, namentlich dem Verein 2, wieder

abgemeldet hatte. Selbst unter der Annahme, dass sich die Spielerin tatsächlich noch am 15.09.2025 gegen 19:30 Uhr und damit vor Erteilung der neuen Spielberechtigung bei ihrem neuen Verein wieder abgemeldet hat - was von dem Einspruchsgegner bestritten wird - stünde dies der Verhängung einer Wartefrist nach § 26 Abs. 2 und 7 DHB-SpO nicht entgegen, da eine derartige Abmeldung mangels Bekanntgabe gegenüber dem Einspruchsgegner nicht die Rechtswirkung der Rücknahme des Wechselantrages haben kann und daher auf den - zumindest ursprünglich beabsichtigten - Vereinswechsel keinen Einfluss nehmen kann. Die „Abmeldung“ der Spielerin bzw. die Rücknahme des Wechselantrages ist als *actus contrarius* ebenso wie der Antrag auf Vereinswechsel nach § 23 DHB-SpO eine empfangsbedürftige Willenserklärung, wie sich aus der Systematik des § 23 DHB-SpO zweifelsohne ergibt.

Für die vom Einspruchsführer im Übrigen angeführte Auslegung der DHB-SpO unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor taktischen Kurzzeitwechseln ist im vorliegenden Fall kein Raum. Der insofern eindeutige und abschließende Wortlaut sowohl des § 26 Abs. 7 DHB-SpO als auch des § 27 lit. d) DHB-SpO lassen eine dahingehende Auslegung schlichtweg nicht zu. Dass der Normgeber entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Norm die vorliegende Konstellation nicht mit der Verhängung einer Wartefrist versehen wollte, ist für den Spruchkörper fernliegend.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 DHB-RO.

Berlin, den 00.11.2026

gez.
Vorsitzender

Ausgefertigt durch den Vorsitzenden am: 24. November 2025

Rechtsmittelbelehrung: